

**Betrifft: Erlassung ergänzender Bebauungsplan –
Bereich Gp. 279/14 WG Waidach Süd (Hotter)**

KUNDMACHUNG

Es wird gemäß § 71 Abs 1 i.V.m. § 68 Abs. 2 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Hainzenberg in seiner Sitzung vom 18.05.2022 die Neuerlassung des vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes und Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 03.05.2022, Zahl bplhai0122_Waidach_Süd_Hotter, gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 TROG 2016 beschlossen hat.

Zu Punkt 3):

Beratung und evtl. Beschlussfassung über Änderung Bebauungsplan bzw. ergänzenden Bebauungsplan Wohngebiet Waidach Süd Gp. 279/14 (Hotter).

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von vom Planer AB Lotz und Ortner, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung eines Bebauungsplanes und Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 03.05.2022, Zahl 70914 ebplhai0122 Waidach_Süd_Hotter, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Hainzenberg ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben. Die Nachbargemeinden haben das Recht, innerhalb der Auflegungsfrist in den Entwurf Einsicht zu nehmen und bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zur Frage abzugeben, ob der Entwurf auf ihre örtlichen Raumordnungsinteressen ausreichend Bedacht nimmt.

Nach Durchführung der Verwaltungsprüfung gemäß § 122 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO 2001, wurde vom Amt der Tiroler Landesregierung mit Schreiben vom 27.07.2022, Zl. Ro-Bau-2-914/48/10-2022, mitgeteilt, dass gegen den gegenständlichen Bebauungsplan weder in inhaltlicher noch in formaler Hinsicht Einwände bestehen.

Die Änderung des Bebauungsplans tritt gemäß § 71 Abs. 1 i.V.m. § 68 Abs. 2 TROG 2016 mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, das ist nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde.

Der Bebauungsplan liegt gemäß § 68 Abs. 4 TROG 2016 während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Angeschlagen am: - 5. AUG. 2022

Abgenommen am:



Der Bürgermeister:

Hansjörg Kreidl
Hansjörg Kreidl